



Haus des Jugendrechts - Kooperationsvertrag -



Kooperationsvertrag

zwischen

Polizeipräsidium Stuttgart

Staatsanwaltschaft Stuttgart,

Jugendamt der Landeshauptstadt Stuttgart,

und Amtsgericht Stuttgart-Bad Cannstatt

für die

behördenübergreifende Einrichtung

„Haus des Jugendrechts“

Vorbemerkung

Das Polizeipräsidium Stuttgart, die Staatsanwaltschaft Stuttgart, das Jugendamt der Landeshauptstadt Stuttgart und das Amtsgericht Stuttgart-Bad Cannstatt errichteten unter wissenschaftlicher Begleitung am 1. Juni 1999 das behördenübergreifende Modellprojekt „Haus des Jugendrechts“ in Stuttgart-Bad Cannstatt für die Dauer von zunächst drei Jahren.

Zum Ende der Modellprojektzeit wurden die Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung und ein „Praxisbericht“ der Arbeitsebene ausgewertet. Demnach hatte sich die neue Struktur der Zusammenarbeit bewährt und das Projekt wurde zum 1. Januar 2003 als „Denk-, Ideen- und Experimentierwerkstatt“ fortgeführt. Für diesen Zeitraum wurde ein „Werkstattbericht“ erstellt.

Das Polizeipräsidium Stuttgart, die Staatsanwaltschaft Stuttgart, das Jugendamt der Landeshauptstadt Stuttgart und das Amtsgericht Stuttgart-Bad Cannstatt werden das „Haus des Jugendrechts“ auf Dauer fortführen und damit verlässliche Voraussetzungen schaffen, die bewährte und erfolgreiche Zusammenarbeit auszubauen und die bereits gewonnenen Erfahrungen umzusetzen, um jederzeit auf neue Entwicklungen und Erscheinungsformen von Jugenddelinquenz reagieren zu können.

Die Grundphilosophie dieses behördenübergreifenden, ganzheitlichen Ansatzes ist es, die jungen Menschen früher zu erreichen und zielgenau zu intervenieren, möglichst an der Schwelle zur Delinquenz. Neben dem behördenübergreifenden Zusammenwirken im Strafverfahren wird insbesondere Wert auf die Prävention und die Vernetzung mit anderen im Stadtteil tätigen Initiativen und Diensten, vor allem mit Schulen und Jugendhilfeeinrichtungen, gelegt.

Auf Grundlage der bestehenden Berichte - Gesamtprojektbericht, Praxisbericht und Werkstattbericht - wird zur weiteren innovativen Zusammenarbeit folgendes vereinbart:

1. Dienstsitz

Das „Haus des Jugendrechts“ behält seinen Dienstsitz in Stuttgart-Bad Cannstatt

**Krefelder Str. 11
70376 Stuttgart**

und führt die Bezeichnung

„Haus des Jugendrechts“.

Das „Haus des Jugendrechts“ ist Teil des Polizeipräsidiums Stuttgart, der Staatsanwaltschaft Stuttgart, des Jugendamtes der Landeshauptstadt Stuttgart und des Amtsgerichts Stuttgart-Bad Cannstatt.

2. Ziele

- Höchstmögliche Effektivität bei der Bekämpfung der Jugenddelinquenz durch einen institutionsübergreifenden, parallelen und ganzheitlichen Ansatz.
- Vereinfachung der behördenübergreifenden Zusammenarbeit durch Unterbringung aller Beteiligten in einem Anwesen - im Falle des Amtsgerichts Stuttgart- Bad Cannstatt durch speziell vereinbarte Kommunikationswege.
- Beschleunigung staatlicher und kommunaler Reaktionen auf Delinquenz junger Menschen.
- Rasches und zeitnahes Reagieren auf normwidriges Verhalten, bereits bei der ersten Verfehlung.
- Langfristige Reduzierung der Jugenddelinquenz.

Die Umsetzung der Ziele bedingt als wesentliche Voraussetzung zum einen die Betrachtung des jungen Menschen in seiner Gesamtheit und zum anderen die Abstimmung von Maßnahmen und Hilfen aller am Reaktions- und Interventionsprozess beteiligten Organisationen und Einrichtungen. Dies gilt sowohl für den Bereich des Strafverfahrens als auch für die Präventionsarbeit.

3. Organisation

3.1 Polizeipräsidium Stuttgart

Das Polizeipräsidium Stuttgart führt im „Haus des Jugendrechts“ den Arbeitsbereich „CaMP“ (Cannstatter Modellprojekt Polizei) mit neun Stellen (Schutz- und Kriminalpolizei) und einer Angestellten im Schreibdienst, der dem Dezernat 1.4 (Jugenddelinquenz) angegliedert ist.

Die Dienstaufsicht obliegt dem Leiter des Dezernats 1.4. Die Fachaufsicht wird von der Kriminalpolizei wahrgenommen.

3.2 Staatsanwaltschaft Stuttgart

Die Staatsanwaltschaft beteiligt sich mit einer Dezernentin oder einem Dezernenten sowie einer Servicekraft und richtet im „Haus des Jugendrechts“ ein eigenes Dezernat ein, das dem Abteilungsleiter der Abteilung 5 untersteht.

3.3 Jugendgerichtshilfe

Die Jugendgerichtshilfe beteiligt sich mit 1,3 Personalstellen und richtet im „Haus des Jugendrechts“ einen Arbeitsbereich ein. Die Koordination mit dem Sozialen Dienst im Stadtteil wird von der Jugendgerichtshilfe sichergestellt. Die Dienst- und Fachaufsicht obliegt dem Dienststellenleiter der Jugendgerichtshilfe / Jugendamt.

3.4 Amtsgericht Stuttgart-Bad Cannstatt

Das Amtsgericht Stuttgart-Bad Cannstatt beteiligt sich von dessen Dienstsitz, Badstrasse 23 in 70376 Stuttgart, aus mit zwei Jugend(schöffen)richtern in Form einer optimierten Kommunikationsstruktur am „Haus des Jugendrechts“, verbleibt aber insbesondere aufgrund der richterlichen Unabhängigkeit am Sitz des Amtsgerichts.

3.5 Einbindung anderer Stellen

Zur Gewährleistung einer optimalen Einbindung anderer im Bereich der Jugenddelinquenz, der Jugendgefährdung, des Jugendschutzes und der Jugendhilfe tätigen Institutionen werden im „Haus des Jugendrechts“ Räumlichkeiten vorgehalten, die einzelfallabhängig genutzt werden können.

3.6 Leitung / Geschäftsführer

Die Leitung wird vom Präsidenten des Polizeipräsidiums Stuttgart sowie den Behördenleitern von Staatsanwaltschaft, des Jugendamts und des Amtsgerichts einvernehmlich wahrgenommen.

Diese Leitungsgruppe tagt regelmäßig.

Zur Wahrnehmung der organisatorischen Aufgaben und zur Unterstützung der Leitungsgruppe wurde im Einvernehmen ein Geschäftsführer aus dem Polizeipräsidium Stuttgart benannt.

3.7 Dienstzeitregelung

Die Dienstzeiten richten sich nach den jeweiligen behördeninternen Arbeitszeitregelungen.

Über die jeweils üblichen Arbeitszeitregelungen hinaus ist das CaMP, orientiert an den Ladenschlusszeiten, wochentags bis 20.00 Uhr mit zwei Beamten besetzt. An den Wochenenden werden zu bestimmten Anlässen, wie Frühlings- und Volksfest, zusätzliche Dienste durchgeführt.

4. Örtliche Zuständigkeit

Das Zuständigkeitsgebiet umfasst die Stadtbezirke Münster und Bad Cannstatt, wobei in Bad Cannstatt der Stadtteil Steinhaldenfeld ausgenommen wurde. Die Grenzen decken sich mit denen der Polizeireviere Duisburger Strasse und Wiesbadener Strasse.

Der Bereich liegt im Amtsgerichtsbezirk Stuttgart-Bad Cannstatt.

5. Sachliche Zuständigkeit

5.1 Polizeipräsidium Stuttgart

Die sachliche Zuständigkeit der Polizei im CaMP umfasst grundsätzlich

- alle Straftaten von Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden,
- alle Vorgänge im Bereich des Kinder- und Jugendschutzes sowie der Jugendgefährdung, sofern der Tatverdächtige bzw. Betroffene im Zuständigkeitsgebiet wohnhaft ist (Wohnortprinzip), unabhängig vom Tat- oder Ereignisort.

Ausgenommen sind Tötungsdelikte und deren Versuche, der Rauschgifthandel, Staatsschutzdelikte sowie Fälle schwerer Kriminalität, deren Bearbeitung Spezialkenntnisse erfordern. Die Zuständigkeit des CaMP bei so genannten Mischfällen, d.h. beim Vorliegen eines Straftatenverdachts gegen Personen einer Gruppe, die nicht alle im Zuständigkeitsgebiet wohnhaft sind und bei Fällen, bei denen das Tatortprinzip Anwendung findet, richtet sich nach der Dienstanweisung „Eindämmung der Jugenddelinquenz und Jugendgefährdung“ des Polizeipräsidiums Stuttgart vom 17.12.2004.

5.2 Staatsanwaltschaft Stuttgart

Sachbearbeitung aller

- Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende mit Wohnort Stuttgart-Bad Cannstatt - außer Rauschgifthandel, Jugendschutz- sowie Staatsschutzsachen und soweit nicht wegen Vorverfahren, bereits anhängiger Parallelverfahren oder anderer gewichtiger Gründe eine Bearbeitung in anderer Zuständigkeit bei der Staatsanwaltschaft Stuttgart angezeigt ist.
- Verfahren mit Tatort Stuttgart-Bad Cannstatt, wenn der Jugendliche oder Heranwachsende im Zuständigkeitsbereich der Staatsanwaltschaft Stuttgart wohnt, Ersttäter ist und das Verfahren ohne Mitwirkung des Jugendamtes / der Jugendgerichtshilfe und des Gerichts eingestellt werden kann.

5.3 Jugendgerichtshilfe

Die Jugendgerichtshilfe ist entsprechend ihrem Arbeitsauftrag nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz und dem Jugendgerichtsgesetz zuständig für alle

im Zuständigkeitsgebiet wohnhaften delinquenten Kinder, Jugendliche und Heranwachsende. Darüber hinaus verantwortet sie die verbindliche Information, Einschaltung und Vermittlung anderer notwendiger Institutionen und des Sozialen Dienstes.

5.4 Amtsgericht Stuttgart-Bad Cannstatt

Die Verfahren aus dem „Haus des Jugendrechts“ werden beim Amtsgericht Stuttgart- Bad Cannstatt anhängig gemacht. Die Zuständigkeit richtet sich nach den Familiennamen der Angeklagten im Rahmen der dortigen Geschäftsverteilung.

6. Verfahrensablauf

Bei den im „Haus des Jugendrechts“ anlaufenden Fällen ist generell zwischen strafrechtlich relevanten Handlungen und einem sozial auffälligen Verhalten zu unterscheiden. Zu letzterem zählt insbesondere der Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten, das Streunen von Kindern und Jugendlichen, Schulschwänzen, aggressives Verhalten gegenüber sich selbst und anderen sowie die Delinquenz von Kindern.

6.1 Straftaten von Jugendlichen und Heranwachsenden

Ebene Polizei

Die Polizei in Stuttgart nimmt bei auf frischer Tat betroffenen, unter 21-jährigen Personen mit Wohnort im Zuständigkeitsgebiet unverzüglich Kontakt mit dem CaMP auf. In gegenseitiger Absprache werden auf frischer Tat angetroffene Personen sofort überstellt. Andernfalls werden die angefallenen Akten unverzüglich übersandt.

Nach Anzeigeneingang unterrichtet das CaMP mit einer Vorausmeldung - Mehrfertigung der Anzeigenaufnahme - die Staatsanwaltschaft im „Haus des Jugendrechts“. Dabei können erste Abstimmungen zur Durchführung der weiteren Ermittlungsschritte getroffen werden.

Der ständige gegenseitige Kontakt von CaMP und Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren gewährleistet zu jedem Zeitpunkt eine effiziente und abgestimmte Vorgehensweise mit dem Ziel eines raschen Verfahrensabschlusses.

Die Staatsanwaltschaft informiert die Jugendgerichtshilfe.

Parallel zu den Ermittlungen wird durch die frühzeitige Einbindung der Jugendgerichtshilfe der Hilfebedarf und das Persönlichkeitsbild des jungen Menschen für Staatsanwaltschaft und Gericht sichtbar, so dass die Voraussetzungen für eine fall- und personenbezogene passende Vorgehensweise und Entscheidung geschaffen werden.

Ebene Staatsanwaltschaft

Nach Abschluss der polizeilichen Ermittlungen wird die Hauptmeldung der Staatsanwaltschaft vorgelegt. Die Staatsanwaltschaft stimmt mit dem CaMP und der Jugendgerichtshilfe erforderlichenfalls die Anordnung von Maßnahmen ab. Diversionsüberlegungen werden mit der Jugendgerichtshilfe erörtert und in die Wege geleitet. Die Abschlussverfügung erfolgt dann entsprechend dem gewonnenen Gesamtbild.

Ebene Amtsgericht

Im Falle einer Anklageerhebung werden die Akten direkt an das Amtsgericht Stuttgart-Bad Cannstatt übergeben. Die Verfahren werden dort außerhalb des üblichen Geschäftsablaufes sofort dem Jugendrichter vorgelegt. Termine werden so zeitnah wie möglich bestimmt; wenn möglich und geeignet an bereits festgelegte Sitzungstage angehängt. Bei Verfahren, die sich nicht zur unverzüglichen Terminierung eignen, etwa wenn die Einleitung von Jugendhilfeleistungen geboten ist oder ein Gutachten in Auftrag gegeben werden muss, wird der Angeschuldigte hierüber und über einen voraussichtlichen Termin informiert.

Die Sitzungsververtretung übernimmt in der Regel die Staatsanwaltschaft aus dem „Haus des Jugendrechts“.

Die Jugendgerichtshilfe nimmt ggf. in der Hauptverhandlung Stellung zum Hilfebedarf und zur Situation des jungen Menschen.

Sie begleitet die jungen Menschen bis zum vollständigen Abschluss des Verfahrens.

6.2 Sozial auffällige Kinder, Jugendliche und Heranwachsende

Die beteiligten Institutionen verpflichten sich zu einer verbindlichen Zusammenarbeit bei sozial auffälligen Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden. Konzepte für abgestimmte Interventions- und Präventionsleistungen werden gemeinsam entwickelt. Grundlagen dafür sind z.B. Aussagen des Sozialdatenatlas und Bedarfsanalysen, die sich aus der Kooperation mit den Schulen und den Jugendhilfeeinrichtungen ergeben.

Die Jugendgerichtshilfe führt bei Bedarf persönliche Gespräche zur Abklärung der Gefährdungssituation der jungen Menschen.

In ihrer „Drehscheibenfunktion“ ist sie dabei für die Information und Einbeziehung anderer notwendiger Institutionen, des Allgemeinen Sozialen Dienstes und weiterer Regeldienste zuständig.

7. Zusammenarbeit der Beteiligten

7.1 Datenschutz

Der Informationsaustausch wird eigenverantwortlich und selbstständig unter Beachtung der jeweils geltenden rechtlichen und datenschutzrechtlichen Bestimmungen wahrgenommen. Die Behördenvertreter sind räumlich und personell getrennt und gewährleisten die Einhaltung der einschlägigen Regelungen.

7.2 Frühbesprechung

Einmal wöchentlich findet im „Haus des Jugendrechts“ zwischen je einem Vertreter von Polizei, Staatsanwaltschaft und Jugendgerichtshilfe eine Frühbesprechung statt.

7.3 Hauskonferenz

Die Hauskonferenz ist integrativer Bestandteil der Zusammenarbeit. Sie ist Plattform für Berichterstattung aus Tagungen, Planung und Entwicklung längerfristiger Vorhaben und Fortbildungsinstrument.

Sie findet verbindlich in einem zweimonatigen Turnus statt; der Vorsitz wechselt halbjährlich.

7.4 Fallkonferenzen

Zu einem möglichst frühen Zeitpunkt werden zwischen Polizei, Staatsanwaltschaft und Jugendgerichtshilfe einzelne Fälle in Fallkonferenzen erörtert und konkrete Verfahrensschritte abgesprochen.

7.5 Gemeinsame Fortbildung / Hospitation

Zur Sensibilisierung für die Aufgaben der jeweiligen Partner und zur Erhöhung der gegenseitigen Akzeptanz können gemeinsame Fortbildungen durchgeführt werden. Hospitationsaufenthalte sind, wenn möglich, durchzuführen.

7.6 Einbindung anderer Stellen / freier Träger

Alle Institutionen, die im Bereich der Jugenddelinquenz, der Jugendgefährdung, des Jugendschutzes und der Jugendhilfe tätig sind, können regelmäßig in die Arbeit des "Haus des Jugendrechts" eingebunden werden. Mit allen Schulen im Stadtteil wird kooperiert.

8. Geschäftsverteilungsplan / Dienstanweisungen

Die beteiligten Institutionen organisieren ihre interne Geschäftsverteilung eigenverantwortlich im Sinne des „Haus des Jugendrechts“.

9. Öffentlichkeitsarbeit

Die Öffentlichkeitsarbeit wird im Einvernehmen der beteiligten Institutionen wahrgenommen.

10. Kostenregelung

Die laufenden Mietzahlungen für das Gebäude werden vom Land Baden-Württemberg (Liegenschaftsamt) und der Landeshauptstadt Stuttgart übernommen.

Für die Ausstattung der zugewiesenen Räumlichkeiten sowie die laufenden Sachmittelkosten kommen die am „Haus des Jugendrechts“ beteiligten Organisationen jeweils selbst auf.

Der gemeinsame Konferenzraum wurde durch die Landeshauptstadt Stuttgart bereitgestellt.

11. Inkrafttreten

Der Kooperationsvertrag tritt am 1. Mai 2006 in Kraft.

Gez.

Dr. Martin Schairer

Polizeipräsidium Stuttgart

Gez.

Bruno Pfeifle

Jugendamt der Landeshauptstadt Stuttgart

Gez.

Manfred Seeburger

Staatsanwaltschaft Stuttgart

Gez.

Dr. Martin Tolk

Amtsgericht Stuttgart-Bad Cannstatt